

Material. Bis eine Vereinbarung erzielt ist, ergreift jeder betroffene Staat im möglichen Ausmaß einstweilige Maßnahmen, um zu verhindern, daß dem kulturellen Erbe des das Ersuchen stellenden Staates unersetzlicher Schaden zugefügt wird.

Artikel 10

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention übernehmen folgende Verpflichtungen:

- a) Durch Erziehung, Information und Wachsamkeit schränken sie den Umlauf von Kulturgut, das einem Teilnehmerstaat dieser Konvention widerrechtlich genommen wurde, ein und verpflichten im Rahmen der Gegebenheiten in jedem Land die Antiquitätenhändler unter Androhung von strafrechtlichen oder Verwaltungsstrafmaßnahmen ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Ursprung jedes einzelnen Kulturgutes, die Namen und Anschriften der Lieferanten, die Beschreibung und der Preis jedes verkauften Gegenstandes hervorgehen, und unterrichten den Käufer eines Kulturgutes über das für den Gegenstand möglicherweise bestehende Ausfuhrverbot;
- b) durch Bildungsmaßnahmen sind sie bestrebt, in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Wert von Kulturgut sowie für die Gefahren zu wecken und zu entwickeln, die durch Diebstahl, heimliche Ausgrabungen und unzulässige Ausfuhr für das kulturelle Erbe entstehen.

Artikel 11

Die erzwungene Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Besetzung eines Landes durch eine fremde Macht ergeben, gelten als unzulässig.

Artikel 12

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention achten das kulturelle Erbe in den Territorien, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind. Sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in diesen Gebieten zu verhindern und zu verhüten.

Artikel 13

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention übernehmen ferner im Rahmen der Gesetze des jeweiligen Staates folgende Verpflichtungen:

- a) Sie verhüten mit allen geeigneten Mitteln Übereignungen von Kulturgut, durch die eine unzulässige Einfuhr oder Ausfuhr dieses Gutes wahrscheinlich begünstigt wird;
- b) sie gewährleisten, daß ihre zuständigen Dienststellen zusammenarbeiten, damit die schnellstmögliche Rückgabe unzulässig ausgeführten Kulturgutes an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird;
- c) sie lassen Verfahren zur Wiedererlangung verlorengegangenen oder gestohlenen Kulturgutes zu, die vom rechtmäßigen Eigentümer oder in dessen Namen angestrengt werden;
- d) sie erkennen an, daß jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention das unverletzliche Recht hat, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das schon deshalb ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und sie helfen dem betreffenden Staat, das Gut zurückzuerlangen, falls es ausgeführt worden ist.

Artikel 14

Zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr und zur Einhaltung der aus der Anwendung dieser Konvention entstehenden Verpflichtungen wird jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention im Rahmen seiner Möglichkeiten seine innerstaatlichen Dienststellen, die mit dem Schutz seines kulturellen Erbes betraut sind, mit ausreichenden Haushaltsmitteln ausstatten und, soweit erforderlich, zu diesem Zweck einen Fonds schaffen.

Artikel 15

Nichts in dieser Konvention hindert deren Teilnehmerstaaten daran, untereinander Sondervereinbarungen zu schließen oder bereits abgeschlossene Vereinbarungen weiter anzuwenden, die die Rückgabe von Kulturgut zum Inhalt haben, das gleich aus welchen Gründen vor Inkrafttreten dieser Konvention für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland weggebracht worden ist.

Artikel 16

In ihren regelmäßigen Berichten an die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die die Teilnehmerstaaten zu den von der Generalkonferenz festzulegenden Zeitpunkten und in der von ihr anzugebenden Weise vorlegen, informieren sie über die von ihnen erlassenen gesetzgeberischen und Verwaltungsbestimmungen sowie über weitere von ihnen zur Durchführung dieser Konvention ergriffene Maßnahmen, und sie machen Angaben über die von ihnen auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 17

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention können technische Hilfe seitens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur insbesondere in folgender Hinsicht in Anspruch nehmen:
 - a) Information und Erziehung;
 - b) Beratung und Sachverständigengutachten;
 - c) Koordinierung und gute Dienste.
2. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus zu Themen, die im Zusammenhang mit dem unzulässigen Umlauf von Kulturgut von Bedeutung sind, Untersuchungen durchführen und Studien veröffentlichen.
3. Zu diesem Zweck kann die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch jede zuständige nichtstaatliche Organisation um Mitarbeit ersuchen.
4. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus den Teilnehmerstaaten dieser Konvention Vorschläge für deren Durchführung unterbreiten.
5. Auf Ersuchen von wenigstens zwei Teilnehmerstaaten dieser Konvention, zwischen denen eine Streitigkeit über die Durchführung der Konvention entstanden ist, kann die UNESCO zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste anbieten.

Artikel 18

Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei alle vier Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Artikel 19

1. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung oder Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations- oder Annahmeprotokolle werden beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 20

1. Diese Konvention steht allen Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sind und vom Exekutivrat der Organisation dazu aufgefordert werden, zum Beitritt offen.